

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

36 (25.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 36.

Karlsruhe 25. Mai.

A n z e i g e.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich zu der Anzeige in Nr. 34, nachträglich: daß das Abbonnement für weitere 36 Nummern des Landtagsblattes, womit die Verhandlungen dieses Landtags geschlossen seyn dürften, nur 1 fl. 36 kr. kostet, um welchen Preis sie von jedem Postamte geliefert werden. Die Pläne von den Sitzungsakten sind ganz unabhängig davon; es steht jedem der verehrlichen Abbonnenten frei, sie zu nehmen oder nicht; wer sie zu erhalten wünscht, hat sie demnach besonders zu bestellen und 8 kr. extra dafür zu zahlen.

Ferner bitte ich die sämtlichen auswärtigen Abbonnenten welche die Fortsetzung zu erhalten wünschen, dieselbe bei dem betreffenden Postamte sogleich zu bestellen, ind. m. sie, gegen die Anzeige in Nr. 34, ohne ausdrückliche Bestellung nicht gesandt wird.

Karlsruhe, den 25. Mai 1831.

Th. Ch. Groos.

Fortf. der drei und zwanzigsten öffentl. Sizung der zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion über die Ablösung der Herrenfrohnden.)

Der Abg. v. Rotteck hält es aber für „eine Beleidigung gegen unser Volk, auch nur einen Verdacht zu äußern, als ob es das, was bei frühern Gelegenheiten gesagt wurde, auf eine solche Art deuten möchte. „Ich wiederhole,“ fährt er fort, „es wäre eine beleidigende Verdächtigung, und unser Volk hat sich nie weder als unverständlich, noch als ungerecht gezeigt. Ich theile vollkommen die Ueberzeugung des Redners, daß dieses Vertrauen nicht werde getäuscht werden.

Der Abg. Rittermaier tritt dem Art. 3. des Kommissionsantrags bei, verlangt aber, wie man bei den wälzenden Frohnden dem Pächter den Beweis der Feudalität zugestanden habe, so müsse bei den persönlichen Frohnden dem Frohndherrn der Beweis des privatrechtlichen Ursprungs gestattet werden, und wo der Beweis gelänge, müsse die Frohd dann, wie eine wälzende behandelt werden.

Diesem Antrag stimmt der Abg. Seltzam bei.

Der Abg. Nischbach hält die auf den 10fachen Betrag herabgesetzte Ablösungssumme dem wahren Werthe der Frohnden angemessen. Die Frohndberechtigungen seyen dem durch Papiere repräsentirten Staatsvermögen ähnlich, und könnten wie diese durch Zeitverhältnisse herab gebracht werden. In dem constitutionellen Europa habe die Idee, daß die Ausflüsse des Feudalismus verschwinden müssen, schon so stark Boden gefaßt, daß ihr Verschwinden nicht mehr möglich sey; alles worauf der Zeitgeist seinen Fluch gesetzt habe, gehe der Vernichtung entgegen. Diese Wahrheit müsse auf den Werth der Frohndberechtigung denselben niederdrückenden Einfluß haben, wie andere Zeitereignisse auf den Stand der Staatspapiere. Die Berechtigten könnten sich also nicht beklagen, wenn man den Werth ihrer Berechtigung jetzt niedriger anschlage, als in frühern Jahren. Auf die Bemerkung des Herrn Reg. Kommissärs, daß dieselben Gründe und Verhältnisse, welche das Gesetz von 1820 herbeigeführt habe, noch obwalteten, erwiedere er, daß sich die Verhältnisse inzwischen sehr geändert haben, und mächtige Umgestaltungen in Beziehung auf dieses Gesetz eingetreten seyen. Das Gesetz habe seinem Zweck nicht entsprochen;

die Frohnden senen geblieben, weil der arme Landmann die zu große Ablösungssumme nicht habe aufbringen können. Dann sey seit 11 Jahren eine ganz andere Zeit eingetreten; die Hoffnung, die alten Formen zu erhalten, habe aufgehört; an einen Rückschritt sey nicht mehr zu denken. Aus diesen Gründen müsse der Frohndberechtigte anerkennen, daß seine Berechtigung nicht mehr den frühern Werth habe.

Der Abg. Bekk. Der von dem Abg. Mittermaier gestellte Antrag, daß auch dem Frohndherrn bei den persönlichen Frohnden der Beweis vorbehalten werden solle, daß seine Frohnd ausnahmsweise privatrechtlich sey, scheine zwar consequent und gerecht, sey es aber nicht. Wenn nämlich der Frohndpflichtige bei den waltenden Frohnden den Beweis nicht führen könne, so müsse er den vollen Werth der Frohnd bezahlen. Wolle man nun gegen den Frohndberechtigten in Beziehung auf die persönlichen Frohnden gleich verfahren, so müste man den Satz aufstellen: Wenn der Frohndherr den privatrechtlichen Titel nicht nachweisen kann, so erhält er gar keine Entschädigung. Das fordere das strenge Recht. Da wir aber Prozesse abschneiden und den Mittelweg gehen wollen, so sagten wir, daß im Vergleichungswege für alle persönlichen Frohnden der 10fache Betrag geleistet werden solle.

Der Finanzminister v. Böckh. Er wolle annehmen, es sey richtig, was der Abg. v. Bekk gesagt, daß in dem Falle, wenn die Feudalität einer Frohndleistung erwiesen werde, den gegenwärtigen Besitzer gar keine Entschädigung gebühre; der Abg. Bekk sage ferner: „Wir schneiden durch, wir geben die Hälfte; denn es ist möglich, daß ein Theil dieser Frohnden privatrechtlicher Natur ist!“ Er frage, wer dazu berechtigt, durchzuschneiden und dem Einen das volle Recht zu nehmen, weil man glaube der Andere habe gar kein Recht? — Es lägen über viele Frohnden Urkunden vor, wornach sie privatrechtlicher Natur senen, Urkunden, aus welchen hervorgehe, daß eine Gemeinde Güter erhalten, und sich dagegen verbindlich gemacht, gewisse Dienste zu leisten; und diese Frohnden senen jetzt wirklich dem Anscheine nach persönliche Frohnden. Es sey sogar historisch erwiesen, daß diese Frohnden persönlich geworden. Besitzer einzelner großer Höfe hätten sie erst zugesichert, später senen bei der zunehmenden Bevölkerung diese Hofgüter vertheilt worden; Frohnden, die mit Wagen und Personen gelei-

stet werden, könne man nicht auf jedes Grundstück ausschlagen, und die Folge sey gewesen, daß die Frohndpflichtigen gesagt haben: „Wir leisten diese Frohnden gesammter Hand; wer Wagen hat, frohndet mit dem Wagen, und wer nur seine Person hat, frohndet mit der Hand.“ Diese Abänderung in dem Reparationsfusse habe viele ursprünglich dingliche Frohnden, die rein privatrechtlicher Natur senen, dem Scheine nach zu persönlichen gemacht, und es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn man einzelnen Frohndberechtigten das Recht abprechen wollte, die privatrechtliche Natur ihrer Frohnden klar zu machen.“

Der Abg. Bekk. Er sey einverstanden, sich statt des Vergleichs an das strenge Recht zu halten, und nach diesem fordere er, daß jeder Frohndherr einen Privattitel nachweise, und daß jeder, der dies nicht könne, gar keine Entschädigung zu fordern habe. Auf diese Weise würden die Frohndherrn mit dem Vorschlage des Hrn. Finanzministers nicht sehr zufrieden seyn.

Der Finanzminister v. Böckh. Er könne nicht zugeben, daß die Berechtigten für ursprünglich feudale Frohnden nichts zu fordern haben; sie hätten sie nicht eingeführt, sondern durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben, und man würde sie eines Theiles ihres Vermögens berauben, wenn man behaupte, sie hätten nichts zu fordern, weil vor Jahrhunderten diese Frohndleistung einen vitiosen Ursprung hatte. (Hier citirt er eine Stelle aus dem Berichte des Abg. v. Rotteck aus den Verhandlungen der ersten Kammer v. 1820, Bd. I. S. 138 u. 139.) In einem benachbarten Staate habe man die Pflichtigen und Berechtigten über die Ablösung Verträge schließen lassen, und der Staat habe dann einen Theil der Schuld des Pflichtigen übernommen. Wolle man dem Berechtigten Beweise ersparen, und das Zehnfache bieten, so könne man eben so gut auch nur das Dreifache bieten; dann sehe man sich aber dem Verwurfe eines Nachtgebots aus. Da bei der Berechnung der Frohnden der gewöhnliche Lohn nur zur Hälfte angenommen werde, erhalte bei der Ablösung durch den 10fachen Betrag der Frohndberechtigte nur den Betrag des fünffachen Lohnes; der Pflichtige könne sich aber auf ewige Zeiten von dieser Last befreien, wenn er einen Tag mit dem Betrage des Lohnes von 2½ Tagen bezahle. — Er spreche nicht dagegen, wolle aber aufmerksam machen, daß man sich (nach v. Rotteck in der angezeigten Stelle) dadurch leicht dem

Vorwürfe aussehe, daß man durch ein Machtgebot den Berechtigten einen Theil des Vermögens genommen, daß sie gegenwärtig unter dem Schutze der Gesetze besitzen, und was ihm in jedem Augenblicke von dem Richter zuerkannt würde.

Der Abg. v. Rottck behauptet, der vorgelesene Satz seines Berichtes enthalte den Satz: es würde weit angemessener, besser und unbedenklicher seyn, wenn die Frohnden auf die Schultern der Gesamtheit genommen würden, als solche von den Pflchtigen allein ablösen zu lassen, und diesen Satz behaupte er noch. Im Interesse der Gesamtheit liege es, die Frohnden abzulösen; wir hielten es aber für billig, daß auch die Pflchtigen einen Theil der Ablösungssumme beitragen. Wenn in dieser Kammer die ganze Gesetzgebung residirte, und den 10fachen Betrag als Ablösungsfuß festsetzte, dann wäre dieß ein Machtpruch; da aber unser Beschluß auch an die erste Kammer gehe, wo die Frohndberechtigten selbst sitzen, so werde aus ihrer Zustimmung das Anerkenntniß hervorgehen, daß die zweite Kammer nicht unbillig geurtheilt habe. Würde die erste Kammer nicht zustimmen, so stehe dem Publikum das Urtheil zu, welche von beiden Kammern ein billiges, welche ein unbilliges Ermessen gehabt. Endlich könne ja auch noch die Regierung prüfen, welchem Antrage sie durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs beipflichten, oder auch, zumal dem von beiden Kammern gleichförmig gestellten Antrage entsprechen könne, wodurch sodann das Gesetz rein und makellos, von aller Verdächtigung eines Gewaltstreiches befreit, ins Daseyn treten werde.

Der Abg. Mittermaier fordert nochmals, daß dem Frohndberechtigten der Beweis erlaubt werde, daß eine Frohnd privatrechtlichen Ursprungs sey, sonst komme man dazu, daß der Frohndberechtigte die bisher gegebene Gegenleistung dem Pflchtigen entziehen, und daß Prozesse über Weid- und Holzgerechtfame u. dergl. entstehen, oder man müsse geradezu die Ungerechtigkeit aussprechen, daß der freigewordene Frohndpflchtige doch im Besitze des Rechts auf die Gegenleistung bleibe, und sich zum Schaden des Frohndherrn bereichere.

Der Abg. Magg besteht wiederholt auf unentgeltlicher Abschaffung der Jagdfrohnden, und schließt sich übrigens dem Antrage des Abg. Mittermaier an.

Der Abg. Welker wendet gegen diesen Antrag aber ein, daß dadurch in einem Theile das Gesetz von 1820

noch verschärft werde. Zenes Gesetz habe die Ablösung auf den 15fachen Betrag bestimmt, wenn jetzt aber nach diesem Vorschlage des Abg. Mittermaier der Frohndberechtigte beweise, daß die Frohnd privatrechtlichen Ursprungs sey, so müssen die Pflchtigen selbst die Ablösung im 18fachen Betrage übernehmen.

Indem der Abg. Merk dieser Ansicht beitrith, macht er darauf aufmerksam, daß durch eine solche Bestimmung in dem Gesetze den Prozessen Thor und Thür geöffnet werde. Es sey zu berücksichtigen, daß wir ja den Vertragsweg einschlagen, indem wir unterstellen, daß die persönlichen Frohnden alle etwas privatrechtlich seyen; denn wenn wir annehmen wollten, daß die persönlichen Frohnden, die ihren Titel nicht nachweisen könnten, jetzt nicht eben so berechtigt, als die mit einem Titel seyen, so wäre dieß ein Widerspruch mit dem Gesetzesantrag. Das in Bezug auf Beweis mehr oder minder als berechtigt Erscheinende könne keinen Unterschied begründen. Wegen der verschiedenen Interessen und der Zweifel, und um einen Streit zwischen den Berechtigten und Pflchtigen zu vermeiden, müßten die Bestimmungen des Gesetzes so einfach als möglich werden; müsse man die persönlichen Frohnden, sie möchten eine Titel nachweisen können oder nicht, ganz als dieselbe Gattung ansehen und dabei keinen Unterschied zugeben.

Der Abg. Mittermaier bleibt bei seinem alten Antrage. Es sey behauptet worden, die Lage der Pflchtigen werde dadurch verschärft; wir hätten uns aber überzeugt, daß das Gesetz von 1820 den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entspreche, und es sollte darum ein besserer Vorschlag gemacht werden. Das Prinzip der Gerechtigkeit solle auch hier siegen. Was die Prozesse betreffe, die durch Zulassung des Beweises entstünden, so habe er noch nie gehört, daß man keine Prozesse zulasse, weil sie schwer zu entscheiden seyen. Kostspielig seyen sie, das gehe ihn aber nichts an: fiat justitia, pereat mundus! In vielen Fällen sey die Entscheidung leicht. Wolle man aber da, wo die Sache schwierig sey, überall die Prozesse ganz aufheben, dann sey es freilich bequemer, aber des Juristen nicht ganz würdig. Wenn man behaupte, die persönlichen Frohnden seyen gehässiger, als die walzenden, so sehe er dieß nicht ein, da die Art der Leistung ganz dieselbe sey. Auch fordere die Consequenz, daß auch dem Berechtigten der Beweis gestattet werde, da er bei den walzenden Frohnden dem Pflchtigen gestattet sey.

Der Abg. v. Rotteck. Er halte den Antrag den Prinzipien angemessen, welche die Kommission bei Entwerfung ihres Berichtes aufgestellt habe. Im Falle, der höchst selten vorkommen werde, daß eine privatrechtlich gültige persönliche Herrenfrohnd könnte bewiesen werden, dürfe man mit strengem Rechte fordern, daß der Pflichtige sie ablöse. Auf keinen Fall dürfe aber selbst die als privatrechtlich dargestellte persönliche Herrenfrohnd mit dem 18fachen Betrage abgelöst werden. Eine Verschlimmerung des Zustandes der Frohndpflichtigen wollten wir wahrlich keineswegs. Er verlange aber wegen der Summe von Prozessen, womit die Pflichtigen bedroht würden, schon im Voraus die Rechtswohlthat, daß man ihnen allen das Armenrecht gestatte, damit sie die Prozesse umsonst führen könnten. Zuletzt bemerkt er, er schließe sich dem Antrage nur in so fern an, als die Worte „privatrechtlicher Titel“ im strengsten Sinne genommen würde, wo nämlich aus vorliegenden Verträgen hervorgehe, daß ein Gut gegen das Versprechen der Frohndleistung einem Käufer übergeben, oder woblfeiler verkauft worden, oder daß Einer eine gewisse Summe für die übernommene Verpflichtung der Frohnden erhalten habe.

Der Abg. Martin fragt, wie es da gehalten werden soll, wo Gemeinden im Vertrauen auf das Ablösungsgesetz von 1820 ihre Frohnden abgelöst haben, wo eine Gemeinde jenes Ablösungskapitals vielleicht noch schuldig wäre? ob diesen Gemeinden nicht eine gleiche Begünstigung zu Theil werden sollte, wie sie durch die gegenwärtigen Vorschläge bestimmt werden sollte.

Der Reg. Kom. Staatsr. Winter schlägt den Zusatz vor, daß das Gesetz auch auf diejenigen ausgedehnt werden möge, die seit 1820 in Folge des bestehenden Gesetzes diese Ablösung vorgenommen haben, weil er es für höchst ungerecht halten würde, daß derjenige, der nun im Vertrauen darauf, das keine Milderung eintreten werde, die Ablösung vorgenommen, jetzt gleichsam darunter leiden sollte.

Der Abg. v. Rotteck bemerkt, daß dieser Zusatz auch im Sinne und Geiste des Kommissionsberichtes liege.

Der Abg. Aschbach wünscht, daß dem Gesetze die ausdrückliche Bestimmung beigelegt werde, daß die Ablösung der Frohnden um den kleinern Betrag nicht aufgehoben werden könne, wenn der Frohndberechtigte den Anspruch erheben werde, daß er einen privatrechtlichen

Titel erweisen könne, damit dann nur über das Mehr der Ablösungssumme Streit geführt werde.

Der Abg. Bader. Da in der frühern Diskussion die persönlichen Herrenfrohnden bis zur Evidenz als leib-eigenchaftlich nachgewiesen, im Jahre 1825 aber eine Menge Lasten und Abgaben, deren Feudalursprung nicht gewisser, als der der Herrenfrohnden sey, auf die Staatskasse übernommen worden, so sehe er es als eine Verpflichtung des Staates und der Gesamtheit an, Lasten und Abgaben, die als materielles Unrecht aus einer frühern, durch die Feudalverfassung getrüben Zeit entsprangen, auszugleichen und gut zu machen. Deshalb fordere er, daß der ganze Betrag der Ablösung der Herrenfrohnden auf die Staatskasse übernommen werde.

Der Abg. Buhl. Er müsse diesem Antrage widersprechen; denn es sey ja nicht genau ausgemittelt, daß diese Frohnden, Leibeigenschaftlasten seyen: dann übe man in Beziehung auf manche Gegend schon eine Großmuth, wenn man einen Theil davon auf die Staatskasse übernehme, indem besonders viele Städte früher schon ihre Frohndlast durch baares Geld abgekauft hätten. Nur wegen der Dringlichkeit der Abschaffung hätte man zu Uebnahme eines Theiles auf die Staatskasse sich berechtigt geglaubt. Er hoffe aber, daß dieser von der Kammer gelieferte Beweis dieser Dringlichkeit auch auf einer andern Seite um so fühlbarer zur Erkenntniß bringen werde.

Der Abg. v. Rotteck macht wiederholt darauf aufmerksam, daß der Kommissionsvorschlag nicht die Natur eines reinen Ablaufs, sondern eines Vergleichs habe. Es stünden hier drei Parteien, die Berechtigten, die Pflichtigen und die Gesamtheit, und unter diesen schiene eine gleiche Vertheilung billig. Die Pflichtigen würden auch in der That der Wohlthat nicht werth seyn, wenn sie sich dagegen sträubten. Denn die Abgabe der Frohndlast sey nicht die einzige, welche uns drücke; noch eine größere Last, der Zehnte, fordere die Abschaffung, und für diese müsse man die disponibeln Fonds der Staatskasse und die Steuerkräfte der Bürger vorläufig schonen.

(Fortsetzung folgt.)

Verbeisserungen:

In Nummer 34 S. 212. Sp. 2, 3. 10 und 11 von oben, lese man: „darüber, was auf Rechnung des Privat- und des öffentl. Rechts zu schreiben sey“ — statt — „zwischen dem was auf Rechnung des positiven und dem, was auf Rechnung des Privat- und öffentl. Rechts zu schreiben sey.“ Eben da 3. 25. lese man: „Persönliche Frohnden dürfe die Gesetzgebung nicht begünstigen, das neue Landrecht verbiete sogar die neue Stipulation solcher Leistungen“ — statt: „Solche Frohnden dürfe die Gesetzgebung nicht begünstigen.“